

## Reduzierung der Umsatzsteuersätze zwischen dem 01.07.-31.12.2020

### Anwendung der Umsatzsteuersätze nach § 27 Abs. 1 UStG

Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind Änderungen des Umsatzsteuergesetzes auf Lieferungen, sonstige Leistungen und innergemeinschaftliche Erwerbe anzuwenden, die ab dem In-Kraft-Treten der jeweiligen Änderungsvorschrift ausgeführt werden (§ 27 Abs. 1 Satz 1 UStG). Darüber hinaus sind die reduzierten Umsatzsteuersätze auch auf Einfuhren, die im betreffenden Zeitraum durchgeführt werden, anzuwenden. Werden statt einer Gesamtleistung Teilleistungen (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Satz 2 und 3 UStG) erbracht, kommt es für die Anwendung einer Änderungsvorschrift (z. B. der Anhebung des Steuersatzes) nicht auf den Zeitpunkt der Gesamtleistung, sondern darauf an, wann die einzelnen Teilleistungen ausgeführt werden.

### Übersicht:

Art / Zeitraum	Bis 30.06.2020	01.07.-31.12.2020	Nach 31.12.2020
Lieferung	19% / 7%	<b>16% / 5%</b>	19% / 7%
Sonstige Leistung	19% / 7%	<b>16% / 5%</b>	19% / 7%
Teillieferung	19% / 7%	<b>16% / 5%</b>	19% / 7%
Teilleistung	19% / 7%	<b>16% / 5%</b>	19% / 7%
Vorauszahlung	19% / 7%	<b>16% / 5%</b>	19% / 7%
Anzahlungen	19% / 7%	<b>16% / 5%</b>	19% / 7%
Abschläge	19% / 7%	<b>16% / 5%</b>	19% / 7%
Schlussrechnung	19% / 7%	<b>16% / 5%</b>	19% / 7%

### Leistungserbringung:

Entscheidend für die Verwendung des „normalen“ oder „reduzierten“ Umsatzsteuersatz ist das Datum der Leistungserbringung.

Es kommt nicht darauf an:

- wann der Auftrag erteilt wurde,
- wann der Vertrag geschlossen wurde,
- wann die Rechnung gestellt wurde (Ausnahme innergemeinschaftlicher Erwerb – Leistungserbringung mit Ausstellung der Rechnung, spätestens mit Ablauf des dem Erwerb folgenden Monats),
- wann das Geld gezahlt wurde.

Bei Lieferungen ist das Lieferdatum entscheidend.

Bei sonstigen Leistungen ist das Datum maßgebend an dem die Leistung vollständig erbracht ist. Zum Beispiel: bei Arbeiten vom 01.06.-31.07.2020 ist die sonstige Leistung am 31.07.2020 vollständig erbracht. Es ist daher der reduzierte Steuersatz anzuwenden.

Bei Vorauszahlungen / Anzahlungen / Abschlägen ist das voraussichtliche Leistungsdatum entscheidend. Gegebenenfalls werden die verwendeten Umsatzsteuersätze in der Schlussrechnung korrigiert.

Im Rahmen der Schlussrechnung können und müssen abweichende Umsatzsteuersätze aus Rechnungen über Vorauszahlungen / Anzahlungen / Abschläge korrigiert werden.

### Werklieferungen/Werkleistungen/Teilleistungen

Insbesondere bei der Erbringung von Werklieferungen und Werkleistungen können Teilleistungen vorliegen. Voraussetzungen:

- Es handelt sich um einen wirtschaftlich abgrenzbaren Teil einer Werklieferung oder Werkleistung.
- Die Werkleistung wird nicht als Ganzes, sondern in Teilen geschuldet und bewirkt.
- Für bestimmte Teile wird das Entgelt gesondert abgerechnet und vereinbart.
- Werklieferung: Abnahme von Teilleistungen.
- Werkleistungen: Vollendung/Beendigung von klar abgrenzbaren Teilleistungen.
- Teilleistungen scheiden aus, wenn für das Gesamtwerk ein Festpreis vereinbart wurde oder wenn Teilabnahmen erfolgen, die nicht vereinbart wurden (Änderung der Vereinbarung möglich).

Wenn Teilleistungen im Sinne des Umsatzsteuerrechts vorliegen, ist für die Verwendung des Steuersatzes der Zeitpunkt der Erbringung der Teilleistung maßgebend.

#### Beispiel – Teilleistungen liegen vor:

*Ein Bauunternehmer hat sich verpflichtet, zu Einheitspreisen (§ 5 Nr. 1a der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - VOB - Teil A) die Maurer- und Betonarbeiten sowie den Innen- und Außenputz an einem Bauwerk auszuführen. Die Maurer- und Betonarbeiten werden gesondert abgenommen und abgerechnet. Der Innen- und der Außenputz werden später ausgeführt, gesondert abgenommen und abgerechnet.*

#### Beispiel – Teilleistungen liegen nicht vor:

*Ein Unternehmer wird beauftragt, in einem Wohnhaus Parkettfußböden zu legen. In der Auftragsbestätigung sind die Materialkosten getrennt ausgewiesen. Der Unternehmer versendet die Materialien zum Bestimmungsort und führt dort die Arbeiten aus. Gegenstand der vom Auftragnehmer auszuführenden Werklieferung ist der fertige Parkettfußboden. Die Werklieferung bildet eine Einheit, die nicht in eine Materiallieferung und in eine Werkleistung zerlegt werden kann.*

### Dauerleistungen

Dauerleistungen (z. B. Wartungs-, Service-, Miet- oder Beraterverträge) werden an dem Tag ausgeführt, an dem der vereinbarte Leistungszeitraum endet. Dauerleistungen sind stets als wirtschaftlich teilbare Leistungen anzusehen. Dabei stellt der jeweils vereinbarte Abrechnungszeitraum eine Teilleistung dar. D.h. wenn eine monatliche Bezahlung einer jährlichen Dauerleistung vorgesehen ist, ist der jeweils für den Monat geltende Steuersatz zu verwenden. Damit sind Dauerleistungen, die bis zum 31.12.2020 enden dem reduzierten Steuersatz von 16% zu unterwerfen.

Bei Dauerleistungen (z.B. vom 01.07.2020 bis 30.06.2021), die nach dem 01.01.2021 enden und in einer Summe zu zahlen sind, wäre damit auch der Steuersatz von 19% anzuwenden.